
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0232/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	03.08.2020	öffentlich

Information über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier vom 07. Juli 2020 in dem Verwaltungsrechtsstreit zwischen der Kreistagsfraktion Die Linke mit dem Kreistag Trier-Saarburg wegen Kommunalrechts

Sachverhalt:

Am 7. Juli 2020 wurde in öffentlicher Sitzung vor dem Verwaltungsgericht Trier die Klage der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Trier-Saarburg (Klägerin) gegen den Kreistag Trier-Saarburg (Beklagter) vom 10. März 2020 verhandelt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten die Mitgliederzahl in seinen Ausschüssen so festzulegen, dass sie in jedem Ausschuss zumindest mit einem Sitz vertreten ist.

Mit Urteil vom 7. Juli 2020 hat das Verwaltungsgericht Trier die Klage abgewiesen.

Das Gericht führt in seinem Urteil aus, dass die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig sei. Zu keinem Zeitpunkt, so das Gericht, hat die Klägerin ihren Antrag zur Anhebung der Mitgliederzahl der Ausschüsse im Plenum zur förmlichen Beschlussfassung gestellt.

Eine Aussetzung des Verfahrens bis der Kreistag über einen von der DIE LINKE-Kreistagsfraktion noch zu stellenden Antrages auf Anhebung der Ausschussmitgliederzahl entschieden hat, wurde seitens des Verwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung am 7. Juli 2020 abgelehnt.

Unabhängig von der Unzulässigkeit der Klage, hält das Gericht die Klage auch für unbegründet. Die Festlegung der Mitgliederzahl seiner Ausschüsse durch den Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren organschaftlichen Rechten.

Ein Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ist durch die Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses auf 11 Mitglieder in der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg vom 24. Juni 2019, unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 3 Februar 2020, für das Gericht nicht erkennbar. Mit Blick auf die Notwendigkeit funktionsgerechter Aufgabenerfüllung ist die Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses, die etwa einem Viertel der Zahl der Kreistagsmitglieder entspricht, sachlich gerechtfertigt.

Das Verwaltungsgericht stellt klar, dass keine Gründe vorliegen, um eine Berufung gegen das Urteil zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung habe noch eine Abweichung von obergerichtlicher oder höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Innerhalb eines Monats kann die Klägerin noch die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.